

1. Pfälzer Drachen-u. Gleitschirmfliegerclub e.V.
Jörg Enke
Magdeburger Straße 2
67663 Kaiserslautern

Gmund, 27.02.2025 Me

**Änderung der Außenstart und -landeerlaubnis für Hängegleiter und
Gleitsegel für die Start- und Landeflächen "Madenburg", 76831
Eschbach / Pfalz**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Vereins 1. Pfälzer Drachen-u. Gleitschirmfliegerclub e.V. vom 16.02.2021 die vom DHV nach § 25 LuftVG erteilte Erlaubnis „Madenburg“ vom 06.02.1996 hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Madenburg“ wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen geändert. Die jahreszeitliche Beschränkung des Flugbetriebs wird hiermit aufgehoben (geländespez. Auflage Nr. 2 des Erlaubnisbescheides vom 06.02.1996).
2. Ab sofort gelten folgende geländespezifische Auflagen:
 - 2.1. Während der Dämmerung ist auf Gleitschirmflüge zu verzichten.
 - 2.2. Das Naturschutzgebiet "Haardtrand-Unterhalb der Madenburg" ist nach Möglichkeit mit einer Flughöhe von mehr als 150 Metern zu überfliegen.
 - 2.3. Die Auffahrt zum Startgelände ist mit der Gemeinde Eschbach vertraglich geregelt. Die Auflagen und Bedingungen des Gestattungsvertrages vom 27.10.1988 sind einzuhalten.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins 1. Pfälzer Drachen-u. Gleitschirmfliegerclub e.V. sowie nach Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis vom 06.02.1996 aufrechterhalten.

III.

Hinweise

1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
2. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 06.02.1996 wurde durch den DHV die Erlaubnis „Madenburg“ nach § 25 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis enthielt eine geländespezifische Auflage, die den Flugbetrieb in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres aus naturschutzfachlichen Gründen nicht gestattete.

Der Verein 1. Pfälzer Drachen- u. Gleitschirmfliegerclub e.V. beantragte mit Datum des 16.02.2021 die Aufhebung der jahreszeitlichen Beschränkung des Flugbetriebs. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wurde am Verfahren beteiligt. In einer Stellungnahme vom 18.12.2023 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass ein artenschutzrechtliches Gutachten erforderlich sei, um über die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung entscheiden zu können.

Der Diplom-Geoökologe und ornithologischer Fachgutachter Oliver Harms wurde mit dem Gutachten beauftragt. Am 06.11.2024 wurde das Gutachten der Naturschutzbehörde übersandt. Mit Schreiben vom 14.01.2025 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass vor dem Hintergrund der Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens „Brutvogelkartierung und Dauerbeobachtung von Greifvögeln 2024 für die naturschutzfachliche Bewertung des Antrags auf Erweiterung der Starterlaubnis am Gleitschirmstartplatz Madenburg“ (O. Harms, 2024) gegen den Erweiterungsantrag des 1. Pfälzer Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs vom 16.02.2021 keine grundlegenden Bedenken

bestehen, sofern während der Dämmerung auf Flüge verzichtet und das Naturschutzgebiet "Haardtrand-Unterhalb der Madenburg" nach Möglichkeit mit einer Flughöhe von mehr als 150 Metern überflogen wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb